

Stellungnahme

zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Privatuniversitätengesetz und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz geändert werden (im Nationalrat am 10. April 2017 eingebracht)

Wir begrüßen grundsätzlich die beantragte Änderung und die damit verbundene Harmonisierung von Universitätsgesetz und Hochschulgesetz. Einige Punkte beeinträchtigen aber den insgesamt positiven Eindruck, diese könnten aber leicht verbessert werden.

Wir ersuchen daher dringend, die folgenden Änderungen des Entwurfs durchzuführen.

(Für die Änderungen wird immer nur ein Gesetz zitiert, sie sollten jeweils auch in den Parallelstellen der anderen Gesetze durchgeführt werden).

1. **Beantragte Änderung:** In § 66 (1) des Entwurfs zur Änderung des UG 2002 *„jedenfalls aber bei gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudien“* streichen. Dafür ergänzen: *Für die Studien Humanmedizin, Zahnmedizin, Psychologie, Veterinärmedizin und Lehramtsstudien kann durch Verordnung des jeweiligen Rektorats von einer Studieneingangs- und Orientierungsphase abgesehen werden.*

Falls diese Änderung nicht durchgeführt wird, sollte die Mindestzahl von ECTS-Anrechnungspunkten **von 8 auf 2 gesenkt** werden.

Begründung: Studierende des Lehramtsstudiums müssen ein Aufnahmeverfahren vor Zulassung absolvieren. Dieses besteht aus einem zweistufigen Eignungsfeststellungsverfahren. Für künstlerische Unterrichtsfächer und das Unterrichtsfach Bewegung und Sport ist in einer zusätzlichen Prüfung die künstlerische bzw. körperlich-motorische Eignung nachzuweisen. Natürlich werden vor und während des ersten Semesters auf vielfache Weise Informationen über den Verlauf des Studiums und dessen wesentliche Inhalte vermittelt.

Im Curriculum für das Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund LehrerInnenbildung West sind daher nur 2 ECTS-Anrechnungspunkte (Einführungsvorlesung aus Bildungswissenschaftlichen Grundlagen) für die Studieneingangs- und Orientierungsphase vorgesehen. Aus den genannten Gründen könnte im Lehramtsstudium auf die Studieneingangs- und Orientierungsphase ohne Nachteil verzichtet (und damit viel administrativer Aufwand eingespart) werden.

In § 66 (1) des Entwurfs zur Änderung des UG 2002 werden für die Studieneingangs- und Orientierungsphase mindestens 8 ECTS-Anrechnungspunkte vorgeschrieben. Das erfordert nicht nur eine Änderung des erst vor einem Jahr beschlossenen Curriculums, sondern auch, dass Lehrveranstaltungen jedes Unterrichtsfaches Teil der Studieneingangs- und Orientierungsphase sein müssten. Das bedeutet, dass 25 oder mehr Lehrveranstaltungen kollisionsfrei angeboten werden müssen, was organisatorisch kaum umsetzbar ist.

2. **Beantragte Änderung:** § 68 (1) Z 7 des Entwurfs zur Änderung des UG 2002 **ersatzlos streichen** (stattdessen gilt Z 3), ebenso § 77 (4) **ersatzlos streichen** (stattdessen gilt (3)).

Begründung: § 77 (4) des Entwurfs zur Änderung des UG 2002 *„Die Studierenden sind berechtigt, eines der im Curriculum gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-*

praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Bei negativer Beurteilung eines weiteren der im Curriculum gekennzeichneten Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ist eine Wiederholung nicht mehr zulässig.“ steht im Widerspruch zu § 77 Abs. 2 und verschärft die Studienbedingungen unnötig. Da nach § 79 (1) gegen die Beurteilung einer Prüfung kein Rechtsmittel zulässig ist, bedeutet § 77 (4), dass Fehlentscheidungen von PrüferInnen nicht korrigierbar sind und für die Studierenden schwerste Nachteile haben können, vor allem, weil diese Praktika zumeist in höheren Semestern absolviert werden.

3. **Beantragte Änderung:** § 54 (6) UG 2002 **ersatzlos streichen** und in § 63a (6) UG 2002 den Satzteil *„einer facheinschlägigen Berufspraxis im Umfang von mindestens 3000 Stunden voraus“* ersetzen durch **„den Abschluss eines Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiums in einem Fach, das dem Unterrichtsfach entspricht“**.

Begründung: Als Überregulierung und Eingriff in die Autonomie der Universitäten erscheint § 54 (6), nach dem Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) in einem Unterrichtsfach nur nach Maßgabe des Bedarfs an Absolventinnen und Absolventen in diesem Unterrichtsfach befristet eingerichtet werden. Da ein solches Angebot voraussichtlich von vielen Berufstätigen angenommen werden wird, muss das Studium langfristig angeboten werden, um auch Studierenden, die nur Teile ihrer Zeit dem Studium widmen können, den Abschluss zu ermöglichen.

Als Zulassungsvoraussetzung wird in § 63a (6) der Nachweis einer facheinschlägigen Berufspraxis im Umfang von mindestens 3000 Stunden verlangt. Diese Regelung ist schwer nachprüfbar und bringt erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich. Der Terminus „facheinschlägig“ ist nicht klar definiert, was wegen der vielen verschiedenen beruflichen Möglichkeiten in einem Fach auch sehr schwer wäre. Wie wird dann in jedem Einzelfall entschieden? Diese Voraussetzung diskriminiert auch Frauen, die nach dem Fachstudium wegen der Betreuung ihrer Kinder den angestrebten Beruf nicht ausgeübt haben und nach einigen Jahren in den Lehrberuf wechseln wollen.

4. **Beantragte Änderung:** In § 54 (3) des Entwurfs zur Änderung des UG 2002 soll der Satz *„Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums für das Lehramt Primarstufe haben mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen.“* durch **„Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) haben mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen.“** ersetzt werden.

Begründung: In § 54 (3) des Entwurfs zur Änderung des UG 2002 sind für den Umfang des Masterstudiums Sekundarstufe (Allgemeinbildung) „mindestens 90 ECTS-Anrechnungspunkte“ vorgeschrieben. In Österreich haben alle bereits eingerichteten Lehramtsstudien Sekundarstufe (Allgemeinbildung) 4 und nicht 3 Semester für das Masterstudium vorgesehen. Und das mit gutem Grund: 3 Semester für ein Masterstudium sind international unüblich. Für die Universität Innsbruck ist die Dauer von 4 Semestern für das Masterstudium besonders wichtig, weil nur damit dessen Anerkennung in Italien gewährleistet wird und damit die Interessen der Studierenden aus Südtirol gewahrt werden.

Es wäre paradox, wenn der Nationalrat das de facto 4-semestriges Masterstudium gegenüber dem Ausland als Studium mit „mindestens 3 Semestern“ präsentieren würde.

5. **Beantragte Änderung:** In § 54c (1) des Entwurfs zur Änderung des UG 2002 sollte der Satz *„Dieses umfasst 60 bis 90 ECTS-Anrechnungspunkte, welche im Curriculum für das Bachelorstudium für das Lehramt oder in einem eigenen Curriculum auszuweisen sind.“* durch den Satz **„Dieses umfasst die Lehrveranstaltungen, welche im Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) dafür ausgewiesen sind.“** ersetzt werden.

Begründung: Das auslaufende Bachelorstudium für die Erlangung des Lehramts an Neuen Mittelschulen umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte und hat mit dem neuen Bachelorstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung), das für den Unterricht an allen Schulen der gesamten Sekundarstufe ausbildet, ca. die Hälfte der Inhalte gemeinsam. Die AbsolventInnen des sechssemestrigen Bachelorstudiums könnten in das neue Bachelorstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) einsteigen und sich alle gleichwertigen Prüfungen nach § 78 (1) des UG 2002 anerkennen lassen. Das in § 54c geplante Erweiterungsstudium wäre also nicht unbedingt notwendig. Die angegebenen 60 bis 90 ECTS-Anrechnungspunkte für das Erweiterungsstudium genügen nicht, um die inhaltliche Differenz zwischen den zwei Bachelorstudien auszugleichen und den Studierenden eine ausreichende Basis für ein erfolgreiches Masterstudium zu geben. Das Ausweisen der Lehrveranstaltungen im Curriculum für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) durch fachkompetente Personen würde eine dem jeweiligen Unterrichtsfach entsprechende Ergänzung des absolvierten 6-semestrigen Bachelorstudiums ermöglichen.

6. **Beantragte Änderung:** In § 38 (2c) im Entwurf zur Änderung des HG sollte die Formulierung auf **„Angebote von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) können nur in Kooperation mit einer (oder mehreren) österreichischen Universität(en) angeboten werden.“** geändert werden.

Begründung: Die Formulierung der Kooperationsverpflichtung ist im vorliegenden Entwurf undeutlich formuliert. Sie sollte analog zur Kooperationsverpflichtung der Universitäten im Bereich des Lehramts für die Primarstufe (UG 2002 § 54 (9)) formuliert werden.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang STADLER und ao. Univ.-Prof. Dr. Franz PAUER,
**Dekan und Studiendekan der School of Education/Fakultät für LehrerInnenbildung,
Universität Innsbruck**

Die Stellungnahme wird vom **Senat der Universität Innsbruck** (Beschluss in der Sitzung vom 4. Mai 2017) und von den **StudiendekanInnen aller Fakultäten der Universität Innsbruck** unterstützt.

Innsbruck, 5. Mai 2017